



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Anlage 1 Rechtsgrundlagen zum Einbau einer Wasserzähler-Garnitur

Sehr geehrter Trinkwasserkunde,

nachstehend erhalten Sie die Zusammenstellung der rechtlichen und technischen Grundlagen zum Einbau einer Wasserzähler-Garnitur.

Diese meist sehr technischen Themen dienen Ihnen dazu, die Wichtigkeit unseres Anliegens zu erkennen und eine geeignete Fachfirma zum Einbau des Wasserbügels zu beauftragen.

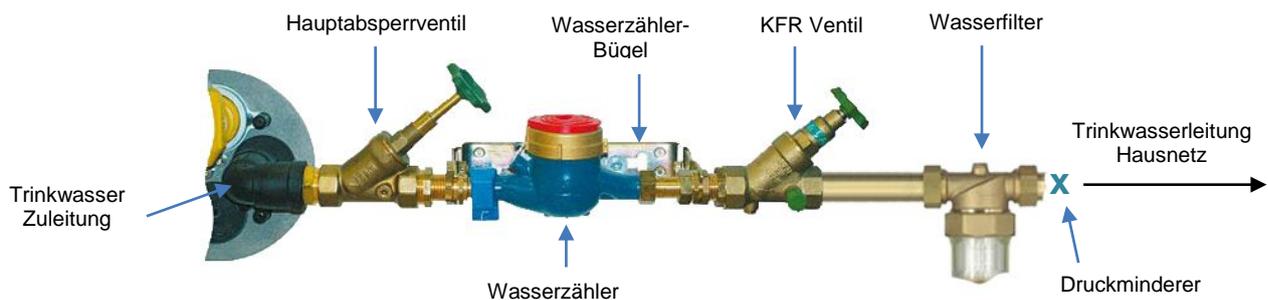
Die Pflicht für die Installation eines Wasserzählerbügels ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Satz 1 unserer Wasserabgabesatzung (WAS) i.V.m. DIN 1988 sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Unstrittig gehört die DIN 1988 zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Jedem Installationsunternehmen ist bekannt, dass als ordnungsgemäße Vorrichtung, an der ein Wasserzähler installiert werden kann, ein Wasserzählerbügel an der Hauswand verschraubt werden muss. Dieser muss so installiert sein, dass er die Haltefunktion für den Wasserzähler spannungsfrei übernimmt.

Wasserzähler-Bügel



Bezüglich der Abrechnung der Wassergebühren möchten wir auf unsere Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) verweisen. Hier ist unter § 10 Abs. 2 Satz 1 geregelt, dass der Verbrauch durch geeichte Wasserzähler ermittelt wird. Insofern ein solcher nicht vorliegt, ist der Verbrauch zu schätzen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGS/WAS).



Die Anlage (Materialien und Geräte) soll unter der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Wasserabgabesatzung

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 10 Wasserabgabesatzung

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde

oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

Das Installateurverzeichnis finden Sie unter:

(<https://www.geltendorf.de/Installateurverzeichnis.html>)

DIN 1988

In der aktuellen Fassung der DIN 1988-200 finden Sie im Punkt 11 „Leitlinien für Wasserzähleranlagen“ ausführliche Angaben zur Ausgestaltung einer Zähleranlage. (...„Bei Neuanlagen und bei der Veränderung alter Anlagen sind Halterungen, z.B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen“). Gleichzeitig verweist diese DIN auf das DVGW-Arbeitsblatt W 406 (A) „Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen – Auswahl, Bemessung Einbau und Betrieb von Wasserzählern“. Das DVGW-Regelwerk gilt, wie auch die DIN, als allgemein anerkannte Regel der Technik. Diese ist nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der Wasserabgabesatzung zwingend einzuhalten – sowohl vom Wasserversorger als auch vom Anlagenbetreiber.

Grundsätzlich muss das Material aller trinkwasserführenden Bestandteile (in Ihrem Interesse!) aus Legierungen gefertigt sein, die das Umweltbundesamt in einer entsprechenden Metall-Bewertungsgrundlage freigegeben hat. Alle Dichtungsmaterialien müssen eine Zulassung nach KTW oder DVGW W 270 besitzen. Die Funktion des Rückflussverhinderers, der ebenfalls Bestandteil der Anlage ist, muss geprüft sein.

Letztendlich sind ausschließlich zertifizierte Einbauteile zu empfehlen – diese tragen das DVGW-Prüfzeichen.

Die Hersteller ALLER Wasserzähler bestehen in der entsprechenden Hersteller-Einbauanleitung auf einen „spannungsfreien Einbau“ des Messgerätes. Bei Missachtung dieser Vorgaben (= nicht fachgerechtem Einbau des Zählers) hat eine Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen. Wasserschäden können entstehen, wenn der Wasserzähler undicht wird oder bricht. Auch die Hersteller der Zähler haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen.